

UMTAUT:	77. FES.	GU. EVIG.	J	ADV
22.6.93	549			

MITTEILUNGSBLATT

DER

LEOPOLD-FRANZENS-UNIVERSITÄT INNSBRUCK

Studienjahr 1992/93

Ausgegeben am 21. Juni 1993

48. Stück

424. Neuverlautbarung des Studienplanes für die Studienrichtung Psychologie an der Universität Innsbruck

Der Studienplan für die Studienrichtung Psychologie an der Universität Innsbruck wird wegen der erfolgten Abänderung neu verlautbart. Der Studienplan und seine Abänderung wurden von der Studienkommission am 22. Juni 1992 und am 2. März 1993 beschlossen und vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung mit den Erlässen vom 31. Juli 1992, GZ. 68.713/22-I/A/4/92 und vom 6. März 1993, GZ. 68.713/17-I/A/4/93 genehmigt.

Studienplan für die Studienrichtung Psychologie an der Universität Innsbruck

Aufgrund der Beschlüsse der Studienkommission für die Studienrichtung Psychologie vom 22. Juni 1992 und vom 6. März 1993 wird gemäß dem Bundesgesetz über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen, BGBl. Nr. 326/1971, in der geltenden Fassung, in Verbindung mit den Bestimmungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes (AHStG), BGBl. Nr. 177/1966, in der geltenden Fassung, und unter Berücksichtigung der Studienordnung (StO) für die Studienrichtung Psychologie, BGBl. Nr. 473/1973, und gemäß § 3 Abs. 2 und § 17 Abs. 1 AHStG nachstehender Studienplan verordnet:

I. Studienabschnitt

§ 1 Anzahl der Lehrveranstaltungsstunden aus den Pflicht-, Wahl- und Freifächern:

- (1) In den 4 Semestern des ersten Studienabschnittes sind insgesamt 70 Wochenstunden aus den im Abs. 2 genannten Pflicht- und Wahlfächern sowie 10 Wochenstunden aus den Freifächern zu inskribieren. Die Anzahl der inskribierten Wochenstunden hat in jedem Semester mindestens 15 zu betragen (§ 4 Abs. 1 StO).

- (2) Während des ersten Studienabschnittes sind in den folgenden Pflicht- und Wahlfächern gemäß § 4 Abs. 2 StO mindestens zu inskribieren:

	WStd.
a) Allgemeine Psychologie	12 - 16
b) Methodenlehre	14 - 18
c) Entwicklungspsychologie	8 - 12
d) Persönlichkeitspsychologie und Differentielle Psychologie	8 - 12
e) Biologische Grundlagen der Psychologie	4 - 6
f) nach Wahl des ordentlichen Hörers ein weiteres Fach, das das Studium der Psychologie im Hinblick auf wissenschaftliche Zusammenhänge, auf den Fortschritt der Wissenschaften oder auf die Erfordernisse der wissenschaftlichen Berufsvorbildung sinnvoll ergänzt	12
g) Hilfs- und Ergänzungsfach: Humanbiologie	4

§ 2 Bildungsziele und Lehrveranstaltungen aus den Pflicht- und Wahlfächern:

(1) *Bildungsziele:*

Das Studium der Studienrichtung Psychologie dient der wissenschaftlichen Berufsvorbildung auf dem Gebiete der Psychologie. Im Verlauf des Studiums sollen die Studierenden Kenntnisse, Fertigkeiten und Einsichten erarbeiten, die sie befähigen, eine berufliche Tätigkeit als Psychologe oder Psychologin nach den Bestimmungen des Psychologengesetzes (BGBl. Nr. 151/1990) aufzunehmen oder, nach dem Erwerb der entsprechenden fachlichen Befähigung, den Beruf eines/r Klinischen Psychologen/in bzw. Gesundheitspsychologen/in auszuüben. Im Studium sollen dazu sowohl die Fachkompetenz als auch eine breite Problemübersicht erworben werden, wie sie für das Erkennen und das verantwortliche, wissenschaftlich begründete Lösen psychologischer Aufgaben, für eine kritische Prüfung und Bewertung der psychologischen Tätigkeit sowie für die Beurteilung ihrer Ziele und Konsequenzen erforderlich sind.

Im I. Studienabschnitt sollen die Studierenden Kenntnisse erwerben, welche die wissenschaftlichen Grundlagen der Psychologie hinsichtlich der Beschreibung und Erklärung psychischer Vorgänge zum Inhalt haben. Dabei ist auch auf die Herstellung von Beziehungen zwischen den einzelnen Prüfungsfächern Gewicht zu legen. Weiters sollen die Studierenden in diesem Studienabschnitt Fertigkeiten im Anwenden wissenschaftlicher Methoden der Psychologie erarbeiten.

Am Beginn des I. Studienabschnittes steht eine **Studieneingangsphase**. Die dafür verpflichtenden und empfohlenen Lehrveranstaltungen sind weiter unten in § 3 aufgeführt.

Im einzelnen gelten für die in §1 Abs. 2 vorgeschriebenen Pflicht- und Wahlfächer des I. Studienabschnittes im Rahmen dieses Studienplanes folgende **Bildungsziele:**

a) Allgemeine Psychologie:

In diesem Prüfungsfach sollen die Studierenden Kenntnisse über jene psychologischen Aspekte des Informationsaustausches des Menschen mit seiner sozialen und materiellen Umwelt erwerben, welche eine allgemeinere Geltung haben. Unter dieser Perspektive sollen sie sich insbesondere mit den Vorgängen des Wahrnehmens, des Gedächtnisses, des Denkens, der Sprache, der Motivation und Emotion, der Motorik und des Lernens befassen. Weiters sollen die Studierenden Kenntnisse in den allgemeinen Problemen der Einordnung psychischer Vorgänge und der psychologischen Theorienbildung sowie elementare Kenntnisse und Fertigkeiten zur Durchführung empirischer und experimenteller Untersuchungen erwerben.

b) Methoden der Psychologie:

In Methodenlehre sollen die Studierenden einen Überblick über den Gesamtbereich psychologischer Forschungs- und Erkenntnismethoden einschließlich deren Bewertung gewinnen und grundlegende Fertigkeiten in wichtigen Methoden erwerben. Wegen der Zugehörigkeit der Psychologie sowohl zu den Natur- als auch den Sozialwissenschaften sind darin sowohl quantitative als auch qualitative Verfahren, Methoden der Beobachtung, der Beschreibung und des Experimentes enthalten.

c) Entwicklungspsychologie:

Die Entwicklungspsychologie befaßt sich mit jenen Veränderungen psychischer Prozesse, für die ein Bezug zur zeitlichen Dimension des Lebenslaufes besteht. Entwicklungspsychologie erstreckt sich daher auf alle Altersstufen der gesamten Lebensspanne. Die Studierenden sollen sowohl Kenntnisse in der Beschreibung und Erfassung der Entwicklungsprozesse als auch in der Analyse ihrer biologischen, geschlechtsspezifischen, sozialen und kulturellen Determinanten wie auch in deren Erklärung erwerben.

d) Persönlichkeitspsychologie und Differentielle Psychologie:

In der Persönlichkeitspsychologie liegt der Schwerpunkt mehr auf der Analyse der Besonderheit der Person, in der Differentiellen Psychologie hingegen mehr auf der systematischen Erforschung von Unterschieden zwischen Personen und dem Entstehen dieser Unterschiede. Im Prüfungsfach Persönlichkeitspsychologie und Differentielle Psychologie sollen die Studierenden sowohl Kenntnisse über die Möglichkeiten der Erfassung, Beschreibung und Erklärung interindividueller Unterschiede in psychischen Prozessen und Merkmalen als auch Kenntnisse über die personspezifischen Lernbedingungen und das Entstehen der Persönlichkeit erarbeiten.

e) Biologische Grundlagen der Psychologie:

In diesem Prüfungsfach sollen Kenntnisse über die biologischen und physiologischen Grundlagen der psychischen Vorgänge erarbeitet werden. Der Schwerpunkt liegt dabei auf wichtigen Befunden neurophysiologischer und endokrinologischer Forschung und deren Bezug zur Neuropsychologie.

f) Wahlfach:

Im Wahlfach sollen sich die Studierenden ausschnittsweise mit einer anderen Wissenschaft beschäftigen, um exemplarisch interdisziplinäre Bezüge der Psychologie kennenzulernen. Die Wahl dieses Faches muß jene Kriterien berücksichtigen, die in §1 Abs. 2f des Studienplanes genannt sind. Im Studienplan sind ferner jene Wahlfächer aufgeführt, für deren Studium im Rahmen der Studienrichtung Psychologie kein eigener Antrag gestellt werden muß.

g) Hilfs- und Ergänzungsfach Humanbiologie:

Im Fach Humanbiologie sollen Grundkenntnisse über die stammesgeschichtliche Entwicklung des Menschen und die Einordnung dieser Entwicklung in die Evolution der Lebewesen im allgemeinen erworben werden.

(2) Lehrveranstaltungen:

Als Lehrveranstaltungen, welche die in § 1 Abs. 2 vorgeschriebenen Fachgebiete erfassen, sind zu inskribieren:

	WStd.
a) aus dem Fach Allgemeine Psychologie:	
VO: Einführung in die Allgemeine Psychologie	2
VO: Allgemeine Psychologie I und II	4
PS: Proseminar zur Allgemeinen Psychologie	2
PR: Praktikum zur Allgemeinen Psychologie	2
und weitere, von der Studienkommission dem Fach "Allgemeine Psychologie" zugeordnete Lehrveranstaltungen	2-6
b) aus dem Fach Methodenlehre:	
VO: Einführung in die Methoden der Psychologie	2
VU: Planung und statistische Auswertung psychologischer Untersuchungen I und II	6
VU: Qualitative Untersuchungsmethoden I	2
VU: Methoden der Beobachtung und Beschreibung I	2
und weitere, von der Studienkommission dem Fach "Methodenlehre" zugeordnete Lehrveranstaltungen	2-6
c) aus dem Fach Entwicklungspsychologie:	
VO: Einführung in die Entwicklungspsychologie	2
VU: Psychologie der Lebensspanne I und II	4
und weitere, von der Studienkommission dem Fach "Entwicklungspsychologie" zugeordnete Lehrveranstaltungen	2-6

d) aus dem Fach Persönlichkeitspsychologie und Differentielle Psychologie:

VO: Einführung in die Persönlichkeitspsychologie und Differentielle Psychologie	2
PS: Persönlichkeitstheorien	3
und weitere, von der Studienkommission dem Fach "Persönlichkeitspsychologie und Differentielle Psychologie" zugeordnete Lehrveranstaltungen	3-7

e) aus dem Fach Biologische Grundlagen der Psychologie:

VO: Biologische Grundlagen der Psychologie I und II	4
und gegebenenfalls weitere, von der Studienkommission dem Fach "Biologische Grundlagen der Psychologie" zugeordnete Lehrveranstaltungen	0-2

f) aus einem der folgenden Wahlfächer gemäß § 4 Abs. 2 StO Lehrveranstaltungen im Umfang von 12 Wochenstunden:

Betriebswirtschaft	Philosophie
Biologie	Politikwissenschaft
Geographie	Rechtswissenschaft
Geschichte	Soziologie
Informatik	Sportwissenschaft
Kunstgeschichte	Sprachwissenschaft
Mathematik	Volkskunde
Pädagogik	Volkswirtschaft

Auf Antrag des ordentlichen Hörers/der ordentlichen Hörerin hat die zuständige akademische Behörde festzustellen, ob ein im Studienplan nicht genanntes Fach als Wahlfach in Betracht kommt.

g) aus dem Hilfs- und Ergänzungsfach Humanbiologie:	WStd.
VO: Humanethologie	2
und weitere, von der Studienkommission dem Fach "Humanbiologie" zugeordnete Lehrveranstaltungen	2

- (3) Es wird darauf hingewiesen, daß, entsprechend § 9 StO, für die Zulassung zur zweiten Diplomprüfung Lehrveranstaltungen zu inskribieren sind, welche die Fachgebiete der Studienrichtung Psychologie wissenschaftstheoretisch und philosophisch vertiefen, die Fachgebiete der Studienrichtung Psychologie in historischer oder wissenschaftsgeschichtlicher oder soziologischer Weise erfassen oder über Wissenschaftstheorie der Naturwissenschaften handeln (**Vorprüfungsfach:** siehe hierzu auch § 9 dieses Studienplanes). Die Absolvierung dieser Lehrveranstaltungen ist bereits im I. Studienabschnitt möglich.

§ 3 Lehrveranstaltungen der Studieneingangsphase im Rahmen des I. Studienabschnittes:

Im ersten Studienjahr sind im Rahmen der Studieneingangsphase (§17 Abs.2 lit. a des AHStG, BGBl Nr.306/1992) Lehrveranstaltungen aus einführenden und das Studium besonders kennzeichnenden Fächern vorgesehen. Diese Lehrveranstaltungen sollen in inhaltliche und methodische Aspekte des Faches einführen. Ferner sollen sie die Studienanfänger/innen bei der Überprüfung ihrer eigenen Erwartungen hinsichtlich des Studiums der Psychologie und hinsichtlich der angestrebten psychologischen Berufstätigkeit unterstützen.

Im einzelnen werden dazu im ersten Studienjahr folgende Lehrveranstaltungen angeboten:

	WStd.
PS: Einführung in das Studium der Psychologie (durchgeführt in Kleingruppen zusammen mit Tutoren/innen); als empfohlenes Freifach	2
VO: Inhalte und Aufgaben wichtiger Teilgebiete der Psychologie; Ringlehrveranstaltung; zugeordnet dem Prüfungsfach Allgemeine Psychologie	2
VO: Einführung in die Allgemeine Psychologie; zugeordnet dem Prüfungsfach Allgemeine Psychologie	2
VO: Einführung in die Methoden der Psychologie; zugeordnet dem Prüfungsfach Methodenlehre	2
VO: Einführung in die Entwicklungspsychologie; zugeordnet dem Prüfungsfach Entwicklungspsychologie	2

§ 4 Lehrveranstaltungen aus den Freifächern im I. Studienabschnitt:

Als Lehrveranstaltungen aus den Freifächern werden Lehrveranstaltungen empfohlen, die das Studium der Studienrichtung Psychologie sinnvoll unterstützen und nicht bereits im Rahmen der Prüfungsfächer des I. Studienabschnittes inskribiert wurden oder die nicht Pflichtlehrveranstaltungen des II. Studienabschnittes sind, im Umfang von mindestens 10 Wochenstunden.

Als empfohlenes Freifach wird besonders auf die in der Studieneingangsphase (siehe § 3) angebotene folgende Lehrveranstaltung hingewiesen:

	WStd.
PS: Einführung in das Studium der Psychologie	2

§ 5 Erste Diplomprüfung:

Die erste Diplomprüfung ist eine Gesamtprüfung über die Pflicht-, Wahl- und Freifächer des I. Studienabschnittes. Sie ist nach Wahl des Kandidaten /der Kandidatin entweder in Form von Teilprüfungen oder als kommissionelle Prüfung in zwei Teilen vor dem gesamten Prüfungssenat abzuhalten. Umfaßt eine Teilprüfung den Stoff von mehreren Lehrveranstaltungen, so kann sie auf Antrag des Kandidaten /der Kandidatin in Prüfungsteilen, die den Lehrveranstaltungen entsprechen, abgelegt werden. Prüfer sind die Vortragenden oder Leiter der betreffenden Lehrveranstaltungen. Wird der Erfolg der Lehrveranstaltungen anderweitig nachgewiesen, entfällt die Prüfung über diesen Prüfungsteil (§ 6 StO).

II. Studienabschnitt

§ 6 Anzahl der Lehrveranstaltungsstunden aus den Pflicht-, Wahl- und Freifächern:

- (1) In den 6 Semestern des zweiten Studienabschnittes sind insgesamt 74 Wochenstunden aus den im Abs. 2 genannten Pflicht- und Wahlfächern sowie 10 Wochenstunden aus den Freifächern zu inskribieren. Die Anzahl der inskribierten Wochenstunden hat in jedem Semester mindestens 15, in den beiden letzten einrechenbaren Semestern mindestens 5 zu betragen.
- (2) Während des zweiten Studienabschnittes sind gemäß § 7 Abs. 3 StO in den folgenden Pflicht- und Wahlfächern mindestens zu inskribieren:

	WStd.
a) Systeme der Psychologie der Gegenwart und ihre wissenstheoretische und methodische Problematik	9 - 12
b) Psychologische Diagnostik	10 - 14
c) Angewandte Psychologie mit besonderer Berücksichtigung zweier Teilgebiete, die nach Maßgabe des § 4 Abs. 3 StO vom Kandidaten zu wählen sind	12 - 16
d) Klinische Psychologie	9 - 12
e) Sozialpsychologie	9 - 12
f) Psychopathologie und Psychiatrie für Psychologen	9 - 12

- (3) Für die Behandlung von Ersetzungsanträgen ist § 7 Abs. 4 der StO maßgebend.
- (4) Zulassungsvoraussetzungen für Lehrveranstaltungen im II. Studienabschnitt: Für alle Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter gilt der Abschluß des I. Studienabschnittes als Voraussetzung. Ausnahmeregelungen dazu können von der Studienkommission getroffen werden.

§ 7 Bildungsziele und Lehrveranstaltungen aus den Pflichtfächern:

(1) *Bildungsziele:*

Der **II. Studienabschnitt** ist in besonderem Maße auf den Erwerb von Kenntnissen und Fertigkeiten für die spätere Berufsausübung der Psychologen und Psychologinnen ausgerichtet. Dem dient auch das psychologische Praktikum in einer öffentlichen oder privaten Institution (siehe § 10 des Studienplanes). Ein weiteres Ziel in diesem Studienabschnitt besteht darin, daß die Studierenden ihre Kenntnisse in den Grundlagen und Methoden des Faches vertiefen. Dieses soll durch vermehrtes selbständiges Arbeiten erreicht werden. Schließlich hat der/die Studierende in einer Diplomarbeit ein Problem aus einem Fach der Studienrichtung Psychologie selbständig zu bearbeiten.

Im einzelnen gelten für die in § 6 Abs. 2 vorgeschriebenen Pflichtfächer folgende **Bildungsziele:**

a) Systeme der Psychologie der Gegenwart und ihre wissenstheoretische und methodische Problematik:

In diesem Prüfungsfach sollen die Studierenden inhaltliche, theoretische und methodologische Probleme der gegenwärtigen psychologischen Forschung erarbeiten, mit dem Ziel, dabei ihre fachlichen und methodischen Grundlagen zu vertiefen und sich mit neuen Forschungsergebnissen und Forschungspublikationen der Psychologie auseinanderzusetzen.

b) Psychologische Diagnostik:

In der Psychologischen Diagnostik sind die theoretischen und methodischen Grundlagen psychologisch-diagnostischer Verfahren sowie deren Bewertung zu erarbeiten. Die Studierenden sollen weiters konkrete Erfahrungen in der Anwendung und Durchführung von in der Praxis verwendeten diagnostischen Verfahren gewinnen und Kenntnisse in der diagnostischen Urteilsbildung und Gutachtenerstellung erwerben.

c) Angewandte Psychologie:

In der Angewandten Psychologie sollen die Studierenden Kenntnisse über allgemeine Anwendungsprobleme sowie Kenntnisse über die Beziehung zwischen Forschung und Berufspraxis einschließlich der Rahmenbedingungen beruflicher Tätigkeit erarbeiten. Darüber hinaus sollen sie sich mit den speziellen Anwendungsproblemen und dem jeweiligen Forschungsstand in mindestens zwei Teilgebieten der Angewandten Psychologie näher auseinandersetzen.

d) Klinische Psychologie:

In der Klinischen Psychologie sollen, neben Kenntnissen zur Forschung in diesem Gebiet, vor allem Kenntnisse zur Diagnose, Behandlung und Therapie von psychischen Leidenszuständen und Verhaltensstörungen sowie deren Prävention erworben werden. Dies beinhaltet insbesondere die Ätiologie und Genese der psychischen Störungen, ihre individuellen und sozialen Auswirkungen und die mögliche Therapie, daneben auch die institutionellen Rahmenbedingungen psychologisch/psychotherapeutischer Tätigkeit. In mindestens zwei Therapieverfahren haben die Studierenden ihre Kenntnisse und Fertigkeiten der klinisch-diagnostischen und der psychotherapeutischen Methoden zu vertiefen.

e) Sozialpsychologie:

In Sozialpsychologie sollen sich die Studierenden mit den psychologischen Aspekten der Kommunikation und Interaktion zwischen Personen in sozialen Gruppen und mit der Wechselwirkung zwischen Personen und bestehenden sozialen Systemen unterschiedlicher Art, Größe, Struktur und Ordnung befassen. Sie sollen dabei Kenntnisse über Interaktionsformen und Gruppenprozesse und deren Bedingungen und Auswirkungen sowie Kenntnisse und Fertigkeiten in speziellen Methoden der Sozialpsychologie erarbeiten.

f) Psychopathologie und Psychiatrie für Psychologen:

In diesem Prüfungsfach sollen Grundkenntnisse aus Psychopathologie und Grundkenntnisse über die häufigsten psychiatrischen Erkrankungen einschließlich deren Systematik und Ätiologie, ihres Verlaufs und der verschiedenen Behandlungs- und Therapiemöglichkeiten erworben werden. Die Studierenden sollen dazu wichtige Problemgebiete der Allgemeinen Psychiatrie, der Kinder- und Jugendpsychiatrie, der Gerontopsychiatrie sowie der Sozial- und Gemeindepsychiatrie kennenlernen. Dies soll auch dazu dienen, zusätzliche Erfahrungen über die Variationbreite und die Veränderung psychischer Prozesse im allgemeinen zu gewinnen und jene medizinisch/psychiatrischen Aspekte zu erarbeiten, die für die klinisch-psychologische Tätigkeit bedeutsam sind.

(2) Lehrveranstaltungen:

Als Lehrveranstaltungen, welche die in § 6 Abs. 2 vorgeschriebenen Prüfungsfächer erfassen, sind zu inskribieren:

a) aus dem Fach Systeme der Psychologie der Gegenwart und ihre wissenschaftstheoretische und methodische Problematik: WStd.

SE: Zwei Seminare für neuere Fachliteratur (2x2 WStd.) 4
und weitere der Grundlagenvertiefung dienende Lehrveranstaltungen, die von der Studienkommission dem Fach "Systeme der Psychologie und ihre wissenschaftstheoretische und methodische Problematik" zugeordnet sind 5-8

b) aus dem Fach Psychologische Diagnostik:

VO: Grundlagen der psychologischen Diagnostik 2
VO: Testtheorie 2
VU: Psychologische Tests 2
SE: Diagnostische Urteilsbildung 2
und weitere, von der Studienkommission dem Fach "Psychologische Diagnostik" zugeordnete Lehrveranstaltungen 2-6

c) aus dem Fach Angewandte Psychologie:

VO: Angewandte Psychologie I und II 4
Lehrveranstaltungen aus Teilgebieten der Angewandten Psychologie mit besonderer Berücksichtigung zweier Teilgebiete 8-12

Als Teilgebiete kommen gegenwärtig in Betracht:

Arbeits- und Organisationspsychologie	Rechtspsychologie
Gesundheitspsychologie	Rehabilitationspsychologie
Pädagogische Psychologie	Umweltpsychologie
Pharmakopsychologie	Verkehrspsychologie

d) aus dem Fach Klinische Psychologie:

VO: Klinische Psychologie I und II 4
Lehrveranstaltungen zu zwei verschiedenen psychologischen und / oder psychotherapeutischen Behandlungsmethoden sowie deren Entwicklung (2x2 WStd.) 4
und weitere, von der Studienkommission dem Fach "Klinische Psychologie" zugeordnete Lehrveranstaltungen 1-4

e) aus dem Fach Sozialpsychologie:	WStd.
VO: Sozialpsychologie I und II	4
SE: Seminar zur Sozialpsychologie	2
und weitere, von der Studienkommission dem Fach "Sozialpsychologie" zugeordnete Lehrveranstaltungen	3-6
f) aus dem Fach Psychopathologie und Psychiatrie für Psychologen:	
VO: Psychopathologie und Psychiatrie für Psychologen I und II	4
VO: Kinder- und Jugendpsychiatrie	2
und weitere, von der Studienkommission dem Fach "Psychopathologie und Psychiatrie für Psychologen" zugeordnete Lehrveranstaltungen	3-6

§ 8 Lehrveranstaltungen aus den Freifächern im II. Studienabschnitt:

Als Lehrveranstaltungen aus den Freifächern werden Lehrveranstaltungen empfohlen, die das Studium der Studienrichtung Psychologie sinnvoll unterstützen und nicht bereits im Rahmen der Prüfungsfächer des I. Studienabschnittes oder des II. Studienabschnittes inskribiert wurden, im Umfang von mindestens 10 Wochenstunden.

§ 9 Bildungsziel und Lehrveranstaltungen des Vorprüfungsfaches:

(1) *Bildungsziel:*

Im Vorprüfungsfach sollen Kenntnisse sowohl über die Problem- und Sozialgeschichte der Psychologie als auch Kenntnisse über wichtige wissenschaftstheoretische und philosophische Probleme der Psychologie erworben werden.

(2) *Lehrveranstaltungen:*

Für das Vorprüfungsfach sind Lehrveranstaltungen über mindestens 4 Wochenstunden zu inskribieren, und zwar

VO: Geschichte der Psychologie	2
und weitere von der Studienkommission dem Vorprüfungsfach zugeordnete Lehrveranstaltungen, welche die Fachgebiete der Studienrichtung Psychologie wissenschaftstheoretisch und philosophisch vertiefen, die Fachgebiete der Studienrichtung Psychologie in historischer oder wissenschaftsgeschichtlicher oder soziologischer Weise erfassen oder über Wissenschaftstheorie der Naturwissenschaften handeln.	2

Die Vorprüfung kann auch bereits im ersten Studienabschnitt abgelegt werden (vgl. § 2 Abs. 2 dieses Studienplanes).

§ 10 Praktikum:

Gemäß § 9 Abs. 2 lit.e StO ist die Absolvierung eines Praktikums im Äquivalent von 8 Wochen an einer öffentlichen oder privaten Institution unter Anleitung eines(r) Fachpsychologen(in) als Voraussetzung für die Zulassung zur zweiten Diplomprüfung vorgeschrieben.

§ 11 Diplomarbeit:

Der Kandidat /die Kandidatin hat durch selbständiges Bearbeiten eines Themas aus einem der Studienrichtung Psychologie zugehörigen Fach den Erfolg der wissenschaftlichen Berufsvorbildung durch eine Diplomarbeit darzutun und diese bei der Prüfungskommission zur Abhaltung der zweiten Diplomprüfung einzureichen (§ 8 StO).

§ 12 Zweite Diplomprüfung:

Die zweite Diplomprüfung ist eine Gesamtprüfung, die in zwei Teilen abzulegen ist. Der erste Teil ist nach Wahl des Kandidaten/der Kandidatin in der Form von Teilprüfungen vor Einzelprüfern oder als kommissionelle Prüfung aus allen Prüfungsfächern der zweiten Diplomprüfung vor dem gesamten Prüfungssenat abzulegen. Der zweite Teil ist als kommissionelle Prüfung vor dem gesamten Prüfungssenat abzuhalten (§ 10 StO).

§ 13 Inkrafttreten:

Dieser Studienplan tritt nach Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Innsbruck in Kraft.

Ass.-Prof. Dr. Gerhard LÜCKE
Vorsitzender der Studienkommission
für die Studienrichtung Psychologie
